

„Eine offene Infrastruktur für Alle“

Die Cargo-Terminal Soltau GmbH versteht sich als modernes, marktorientiertes Unternehmen, das ein fairer und kompetenter Partner für seine Kunden ist. Unsere Überzeugung ist, dass nur ein leistungsfähiges und jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugängliches Streckennetz die Basis für den Erfolg des Verkehrsträgers Schiene ist. Deshalb arbeiten wir kundenorientiert und effizient, damit mehr Verkehr auf der Schiene fährt. Nur so können wir alle die Umwelt entlasten und die hohen Kosten des gesamten Verkehrs reduzieren. Erreichen können wir dieses Ziel nur, wenn es gelingt, den Schienenverkehr insgesamt attraktiver und damit wettbewerbsfähiger zu machen. Deshalb will die Cargo-Terminal Soltau GmbH auch in Zukunft ein leistungsfähiges Anlagennetz vorhalten, betreiben und weiterentwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Cargo-Terminal Soltau GmbH ein Anlagenpreissystem entwickelt und mit Wirkung vom 01.01.2011 eingeführt.

Um Ihnen ein individuelles Angebot erstellen zu können, wenden Sie sich bitte an unseren Verkauf.

Telefon: 05191/699-0
Mobil: 0171/7789519
Fax: 05191/699-139

Martin Buck

Erläuterungen zum Anlagenpreissystem:

Überblick

Bei der Anmietung einer Anlage sind folgende Leistungen mit abgegolten:

Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit unserer Betriebsstelle.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Nutzung der Anlagen außerhalb der regulären Besetzungszeiten fallen zusätzliche Entgelte an.

Hinweis:

Erstellung eines Fahrplanes einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplanunterlagen an den Besteller ist bei DB-Netz zu beantragen.

Storno und Abbestellung

Die Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung einer Anlage für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Nutzung. Mit der Stornierung einer Anlage erlöschen die Ansprüche, die eventuell mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Anlagenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden Stornoentgelte gemäß Anlage 2 berechnet.

Im Gegensatz zu Stornierungen bleiben bei Abbestellungen die Rechte an der Anlage erhalten. Die jeweilige Anlage wird lediglich an dem/den abbestellten Verkehrstag(en) nicht genutzt. Hierzu sind die Bestimmungen der EIBV zu beachten. Für Abbestellungen werden Entgelte gemäß Anlage 2 berechnet.

Unabhängig davon wird für jede kurzfristige Abbestellung (unter 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt) der volle Anlagenpreis erhoben.

Kurzfristbestellungen

Für jede Anmeldung einer Anlage, die unter 3 Werktagen vor der gewünschten Abfahrt bei der zuständigen Stelle der CTS eingeht, werden einmalig Euro 50.- zusätzlich zum Anlagenpreis in Rechnung gestellt.

Bestellungen

Für die Ausführung der Bestellung ist eine gründliche Planung erforderlich. Die Anlagen sind grundsätzlich 5 Tage vor dem ersten Verkehrstag zu bestellen.

Ein verbindlicher Bestellvordruck für die Anlagennutzung sind beigelegt.

Bürozeiten:	Mo. – Do.	von 8.00 – 16.00 Uhr
	Fr.	von 8.00 – 12.00 Uhr

Sonstiges

Voraussetzung für die Verkehrsdurchführung ist ein mit der Cargo-Terminal Soltau GmbH geschlossener Infrastrukturnutzungsvertrag.

Weitere Grundlage sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen – Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABN)“; vom 01. 01. 2011. Für die Weichen benötigt man ein Schlüsselbund. Dieses wird von der CTS kostenlos, für die Zeit der Nutzung der Anlage, zur Verfügung gestellt. Bei Verlust des Schlüsselbundes ist Ersatz zu leisten. Der Preis für ein Schlüsselbund beträgt Euro 5.000.-.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Haftungsbeschränkung

Grundsätze der Haftung regelt der Infrastrukturnutzungsvertrag.

Zahlungsweise

Die Rechnung wird sofort nach Nutzung erstellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung auszugleichen.

Die Zahlung erfolgt auf unser Konto 370 11 17 bei der Sparkasse Mittelholstein BLZ 214 500 00

Datenschutz

Die Cargo-Terminal Soltau GmbH ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

Das Anlagenpreissystem gilt in der jeweils gültigen Fassung.